

# Gesundheitsreglement

SPB-Nr. 71-03/24

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Ausgangslage / Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Sachen Gesundheit an der Primarschule Wettswil.

Kantonales Gesundheitsgesetz GesG §49, §50 und §51; Volksschulgesetz VSG Kanton Zürich §20, Volksschulverordnung VSV Kanton Zürich §17 und §18 sowie Abschnitt I der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ.

## 2. Schulärztlicher Untersuchung

Die Schulpflege bestimmt eine Schulärztin oder einen Schularzt und regelt die Zusammenarbeit in einer Vereinbarung.

### Kindergartenstufe

Der Untersuchung auf der Kindergartenstufe erfolgt in der Regel durch den Privatarzt. Die Kosten werden durch die Krankenkasse übernommen. Dieser Untersuchung muss der Schulverwaltung schriftlich bestätigt werden. Dazu versendet die Schulverwaltung zusammen mit der Kindergartenanmeldung ein Formular, welches vom Arzt auszufüllen ist und im Verlaufe des ersten Kindergartenjahres der Schulverwaltung retourniert werden muss.

### 5. Klasse Reihenuntersuch mit Kontrolle Impfausweise

Der Untersuchung in der 5. Klasse erfolgt zusammen mit der Kontrolle des Impfausweises durch den Schularzt oder den Privatarzt. Alle Eltern/Erziehungsberechtigte erhalten ein Informationsschreiben zum 5. Klass-Untersuch und können entscheiden, ob ihr Kind zum Reihenuntersuch beim Schularzt geht oder der Untersuchung beim Privatarzt durchgeführt wird. Die Kosten für den Privatarztuntersuch tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten selbst. Auch dieser Untersuchung muss der Schulverwaltung mittels einem vom Privatarzt auszufüllenden Formular schriftlich bestätigt werden.

Die Schule organisiert den Reihenuntersuch durch den Schularzt im 2. Semester des 5. Schuljahres.

Die Eltern/Erziehungsberechtigte, welche sich für den Reihenuntersuch entschieden haben, werden anschliessend über den Ablauf und den Termin des Reihenuntersuchs informiert. Den zugestellten «Fragebogen Gesundheit» füllen sie aus und retournieren diesen zusammen mit dem Impfausweis in einem verschlossenen Couvert, welches an den Schularzt weitergeleitet wird. Die Schulärztin kontrolliert die Impfausweise und gibt eine Impfempfehlung ab. Impfungen werden im Rahmen der Schuluntersuchung **nicht** vorgenommen. Die Eltern werden gebeten, dafür einen Termin beim Privatarzt zu vereinbaren.

Nach dem Untersuchung informiert die Schulärztin die Eltern über den Befund mittels Befundblatt, welches zusammen mit dem Impfausweis in einem verschlossenen Kuvert via Lehrperson den Kindern zurückgegeben wird. Der Befund wird zudem im Elektronischen--Dossier des Schülers eingetragen.

### 3. Schulzahnpflege

(ersetzt Reglement für die Schulzahnpflege  
Schulpflegebeschluss 16-01/24)

#### Der schulzahnärztliche Dienst umfasst:

1. Zahnbezogener Gesundheitsunterricht in der Schule mit Allgemeinwissen rund um die Zähne, Zahnputzübungen und freiwilligen Fluoridanwendungen durch die Zahnprophylaxe-Fachperson zweimal pro Jahr.
2. Eine jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung klassenweise beim Schulzahnarzt.
3. Finanzielle Beiträge an medizinisch notwendige Zahnbehandlungen für Familien mit geringem Einkommen. Nach Bewilligung des Subventionsantrags leistet die Primarschule zusätzlich einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die maximale Beitragssumme während der Kindergarten- und Primarschulzeit beträgt Fr. 2'600.-.
  - 3.1 Einzureichende Unterlagen:
    - Subventionsgesuch inkl. allen Unterlagen
    - Bezahlte Behandlungsrechnung
    - Leistungsabrechnung der Krankenkasse um zu belegen, dass die Krankenkasse die Behandlungskosten nicht bereits übernommen hat
    - Bestätigung Zahnarzt, dass die Behandlung medizinisch notwendig ist
  - 3.2 Alle Unterlagen sind bis **spätestens drei Monate nach Rechnungsdatum** für Behandlungen im laufenden Schuljahr einzureichen. Nachträglich werden keine Beiträge bewilligt.
  - 3.3 Die Beitragssumme wird nach Abzug des Krankenkassenanteils prozentual gemäss der bewilligten Subvention errechnet bis höchstens zur Erreichung der maximalen Beitragssumme von 2'600.-

### 4. Läuse

(ersetzt Konzept Lauskontrollen Schulpflegebeschluss 47-04/16)

Läuse oder Nissen sind kein Hygieneproblem. Sie werden vor allem in fremdem Umfeld aufgelesen. - Die Schulen sind immer wieder mit dem Auftreten von Läusen konfrontiert. Die Primarschule beschäftigt ein Team von Lausfachpersonen, welche mit folgenden Massnahmen die Bekämpfung der Läuse durchsetzen:

- Zweimal jährliche Durchführung (nach den Herbst- und Sportferien) Regelkontrolle für alle Kinder der Primarschule Wettswil
- Information aller Familien mit Kindern an der Primarschule Wettswil zu Beginn des Schuljahres mit Abgabe des Verhaltens-Merkblattes bei Fällen in einer Klasse
- Erreichbarkeit der Lausfachfrau per Telefon und / oder E-Mail unter dem Jahr
- Einheitliche Dokumentation aller Fälle und der eingeleiteten Massnahmen

### 5. Gesundheitsfördernde Schule

(ersetzt Konzept «auf dem Weg zur gesundheitsfördernden Schule» vom Schulpflegebeschluss 238-10/07)

Die gesundheitsfördernde Schule nutzt gezielt gesundheitswissenschaftlich fundierte Erkenntnisse und darauf basierende Lehrmittel oder eigene entwickelte Programme.

Sie trägt zur Verbesserung der Schul- und Bildungsqualität sowie zur Entfaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens aller an der Schule beteiligten Personen bei.

Sie orientiert sich dabei an einem ganzheitlichen Gesundheitsbegriff und richtet ihre Arbeit nach den Prinzipien der Gesundheitsförderung:

- Partizipation
- Befähigung zum selbst bestimmten Handeln
- Chancengleichheit
- Ressourcenorientierung und Nachhaltigkeit
- Früherkennung ermöglichen
- Elternarbeit einbeziehen, Elterninformation
- Einbezug und Zusammenarbeit mit Fachstellen

### **Grundsätzliches**

Die heutige Schule wird immer mehr eine Lebensschule und ist oftmals für Kinder und Jugendliche auch ein Ort, sich mit Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention auseinanderzusetzen. Gesundheitsförderung an unserer Schule soll in bewusst gesetzten Schwerpunkten, aber ebenso im aktuellen Alltag geschehen. Die ständige Zusammenarbeit der Kontaktlehrperson mit der Suchtberatungsstelle der Bezirke Affoltern und Dietikon und anderen Fachstellen soll ein möglichst vielfältiges Angebot darstellen, welches nach Absprache mit der Schulkonferenz in die Jahresplanung aufgenommen werden kann.

### **Verbindlichkeiten für die Primarschule Wettswil:**

- In der Unterstufe wird eine Prävention zum Schutz vor sexuellen Übergriffen durchgeführt.
- In der Mittelstufe wird den Bedürfnissen der Klasse angepasster Sexualkundeunterricht erteilt, evtl. unter Beizug von Fachpersonen.
- Das Selbstbewusstsein der Schüler/innen wird durch alle Stufen hindurch gestärkt.
- Kommunikation ist ein wichtiger Bestandteil der Gesundheit und wird unter anderem durch die Schülerpartizipation gefördert.
- Der Umgang mit Suchtmittel wird thematisiert.
- Jede Lehrperson legt sich verbindlich auf ein Thema der Gesundheitsförderung pro Schuljahr fest.

## **6. Fortbildung Schulpersonal für Notfallsituationen** (ersetzt Konzept «Verhalten bei Notfallsituationen» vom Schulpflegeabschluss 188-14/19)

Dass die Thematik für alle Bereiche der Schule wichtig ist, wurde durch die Schule erkannt und klar formuliert. Deshalb wird dieses Bildungsangebot als obligatorische Fortbildung für alle Lehrpersonen, Angestellten der Tagesstrukturen (Hort / Mittagstisch / Bibliothek) und Angestellte in Reinigung und Unterhalt, auch Personen in Führungsfunktionen, deklariert.

Für alle Angestellten besteht ein Auffrischungsangebot, welches das Thema «Verhalten bei Notfallsituationen» in schulischen wie auch betrieblichen Situationen abdeckt und Ängste vor der 1.Hilfe bei medizinische Notfallsituationen abbaut. Ebenso werden theoretische Aspekte vermittelt und genügend Zeit für praktisches Training geboten. Der Kurs muss von allen Angestellten alle zwei Jahre besucht werden.

Die Planung, Koordination und Durchführung sowie besondere Punkte sind im Beschrieb «Verhalten bei Notfallsituationen» beschrieben und geregelt.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 16. April 2024 genehmigt (SPB-Nr. 71-03/24) und tritt per 1. August 2024 in Kraft.